

**Resolution 2729 (2024)**

**verabschiedet auf der 9620. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 29. April 2024**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seiner Präsidentschaft und seine Presseerklärungen betreffend die Situation in Südsudan,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

*in Bekräftigung* seiner Unterstützung für das Neubelebte Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan (Neubelebtes Abkommen) von 2018,

*betonend*, dass der Friedensprozess nur tragfähig bleibt, wenn sich alle Parteien voll zu ihm bekennen, *mit der nachdrücklichen Forderung* der vollständigen und unverzüglichen Durchführung des Neubelebten Abkommens und des Abkommens über den Fahrplan für ein friedliches und demokratisches Ende der Übergangsperiode des Neubelebten Abkommens („Fahrplan“) und ferner *betonend*, dass nur durch die Umsetzung der Bestimmungen des Neubelebten Abkommens betreffend friedliche, vereinte Sicherheitskräfte, öffentliche Mittel für das Gemeinwohl, Rechenschaftsmechanismen, die Schaffung und Finanzierung von Wahlinstitutionen sowie den politischen und zivilen Raum, der zu freien und fairen Wahlen führt, die auf transparente, glaubhafte, friedliche und fristgemäße Weise durchgeführt und nicht durch Desinformation und andere Formen der Informationsmanipulation gestört werden, anhaltende Stabilität in Südsudan geschaffen werden kann,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die südsudanesische Übergangsregierung und die künftige Führung, sich auf die Befriedigung der langfristigen Entwicklungsbedürfnisse der Bevölkerung, den Aufbau demokratischer Institutionen und die Gewährleistung einer guten Regierungsführung zu konzentrieren,

*Kenntnis nehmend* von den zur Durchführung des Neubelebten Abkommens, einschließlich des Kapitels II, unternommenen Schritten in Bezug auf die Ausbildung und Entsendung der ersten Tranche der Erforderlichen Vereinten Streitkräfte, die Vorlage von Gesetzesentwürfen im Parlament zur Einrichtung der Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung und einer Behörde für Entschädigung und Wiedergutmachung, die Wiedereinsetzung der Nationalen Kommission zur Überprüfung der Verfassung, die die ständige Verfassung ausarbeiten soll, die Wiedereinsetzung der Nationalen Wahlkommission und die

24-07697 (G)



Wiedereinsetzung des Rates der politischen Parteien und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die südsudanesische Übergangsregierung, die Mittel zu verteilen, die sie für diese Kommissionen zugesagt hat,

*unter Hinweis* auf die Präambelabsätze der Resolution 2677 (2023), darunter die Bezugnahmen auf die Sicherheit, die humanitären, wirtschaftlichen und menschlichen Kosten des Konflikts in allen ihren Formen, den vielen Herausforderungen, mit denen die Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) und die Menschen in Südsudan konfrontiert sind, und zu den unverzichtbaren Rollen, Funktionen und Einsätzen der UNMISS,

*in Anbetracht* des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Februar 2023 (S/2023/135), in dem er die Regierung und die Parteien aufforderte, den ungehinderten humanitären Zugang entlang des Nil-Korridors zu erleichtern, um die Erbringung von Versorgungsleistungen für die Schutzbedürftigsten zu ermöglichen, und nachdrücklich forderte, dass der Korridor und sein potenzieller Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Südsudans angemessen berücksichtigt wird, und in dem er der UNMISS empfahl, bei diesem Bestreben gegebenenfalls die erforderliche Unterstützung zu leisten,

*mit dem Ausdruck* seines Dankes für die Führungsrolle, die die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung dabei wahrnimmt, den Friedensprozess für Südsudan voranzubringen, und *unter Begrüßung* des Engagements und der Anstrengungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und ihrer Mitgliedstaaten, der Rekonstituierten gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, der Afrikanischen Union, einschließlich des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und des Ad-hoc-Ausschusses der Afrikanischen Union auf hoher Ebene für Südsudan, der Vereinten Nationen und der Länder in der Region, auch weiterhin auf die südsudanesischen Führungsverantwortlichen einzuwirken, um die gegenwärtige Krise zu beheben, und sie *ermutigend*, sich weiter proaktiv zu engagieren,

*in Ermutigung* der Wiederaufnahme des politischen Dialogs zwischen den Unterzeichnern und den Nichtunterzeichnern des Neubelebten Abkommens und alle Parteien ermutigend, ihre Anstrengungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten fortzusetzen, um einen alle Seiten einschließenden und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

die Regierung Südsudans *ermutigend*, auch weiterhin mit der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung zusammenzuwirken, um die internationale Unterstützung für die Friedenskonsolidierungsziele Südsudans zu stärken,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und der nationalen Sicherheitskräfte, erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen, und *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis darüber, dass es nach wie vor Berichte über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gibt, darunter die Feststellungen im Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan (S/2023/99) und über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten (S/2023/413), wonach die Anwendung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt von den Konfliktparteien als Taktik gegen die Zivilbevölkerung in Südsudan benutzt wird, einschließlich der Anwendung von Vergewaltigung und sexueller Sklaverei zur Einschüchterung und Bestrafung auf der Grundlage einer mutmaßlichen politischen Zugehörigkeit und als Teil einer gezielt gegen Angehörige ethnischer Gruppen gerichteten Strategie, ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass auch nach der Unterzeichnung des Neubelebten Abkommens nach wie vor sexuelle und

geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt wird, wie in dem im März 2024 veröffentlichten Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für die Menschenrechte in Südsudan über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten gegen Frauen und Mädchen in Südsudan dokumentiert, feststellend, dass Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt möglicherweise internationale Verbrechen, einschließlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darstellen, es jedoch begrüßend, dass Südsudan Ratifikationsurkunden für das Protokoll von Maputo und für Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen, darunter der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, hinterlegt hat,

*mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis über die hohe Zahl der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, insbesondere die Zunahme derjenigen im Zusammenhang mit der Fortdauer der Einziehung und des Einsatzes von Kindern, sowie der Tötungen und Verstümmelungen und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, die von allen Konfliktparteien begangen werden, und mit der Aufforderung an alle Akteure, zur Rehabilitation und Wiedereingliederung der ehemals mit bewaffneten Gruppen und Kräften verbundenen Kindern und Jugendlichen beizutragen,

*mit dem Ausdruck* seiner ernststen und dringlichen Besorgnis angesichts der mehr als 2,2 Millionen Binnenvertriebenen und der andauernden humanitären Krise, der mehr als 9 Millionen Menschen, die humanitäre Hilfe benötigen, und der schätzungsweise 7,1 Millionen Menschen, die laut dem Famine Early Warning Systems Network (FEWS NET) unter erheblicher Ernährungsunsicherheit und in einigen Gebieten unter drohenden Hungersnöten leiden, ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass der Konflikt in Sudan den humanitären Bedarf in Südsudan weiter erhöht hat, unter anderem durch den Zustrom von 651.000 Flüchtlingen und Zurückkehrenden, und dass die gravierende Verschlechterung der Wirtschaftslage den Bedarf an humanitärer Hilfe weiter erhöhen wird, die südsudanesischen Behörden ermutigend, mit den Vereinten Nationen und internationalen und nationalen nicht-staatlichen Organisationen eng partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass lebensrettende humanitäre Hilfe die notleidenden Menschen erreicht,

*unter Hinweis* auf seine Resolution [2417 \(2018\)](#), in der er die Notwendigkeit anerkannte, den Teufelskreis zwischen bewaffneten Konflikten, Vertreibung und Ernährungsunsicherheit zu durchbrechen, unter Verurteilung der rechtswidrigen Verweigerung des Zugangs für humanitäres Personal zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, unterstreichend, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung ein Kriegsverbrechen darstellen kann, *unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen, bei denen seit 2022 18 Angehörige dieses Personals ums Leben gekommen sind, darunter bislang vier im Jahr 2024, *ferner unter Verurteilung* aller Parteien, die den Zugang ziviler und humanitärer Akteure zu hilfebedürftigen Zivilpersonen behindern, *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die Erhebung von Steuern und rechtswidrigen Gebühren, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe im gesamten Land behindern, und *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber zur umgehenden und koordinierten Bereitstellung von Unterstützung für die Bevölkerung,

*mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis über Berichte über anhaltende Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich Berichten über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich gegen Frauen und Mädchen gerichteter sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, über Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und Entführungen von Frauen und Kindern, ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die von der Kommission für die Menschenrechte in Südsudan dokumentierten Berichte über die anhaltende Unterdrückung des zivilen und des politischen Raums,

einschließlich der Belästigung, gezielten Verfolgung, Zensur, willkürlichen Festnahme und des Verschwindenlassens von Mitgliedern der Zivilgesellschaft, humanitärem Personal und Menschen, die journalistisch tätig sind oder die Menschenrechte verteidigen, sowie über die unangemessene und anhaltende Einschränkung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung,

*hervorhebend*, wie wichtig die in Kapitel V des Neubelebten Abkommens enthaltenen Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung sind, um die Straflosigkeit zu beenden, die Rechenschaftspflicht zu fördern, alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, die nationale Aussöhnung und Heilung zu ermöglichen und einen dauerhaften Frieden zu gewährleisten, insbesondere die von der unter dem Mandat der Vereinten Nationen stehenden Kommission für die Menschenrechte in Südsudan unternommenen Anstrengungen, und mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Verzögerungen bei der Einrichtung der in Kapitel V des Neubelebten Abkommens geforderten Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, namentlich Resolution 2242 (2015), nur durch entschlossenes Eintreten für die Geschlechtergleichstellung, die Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen, ihre Bildung, ihre Teilhabe und ihre Menschenrechte sowie konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der Erleichterung der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe der Frauen auf allen Ebenen der Entscheidungs- und Führungsprozesse abgebaut werden können,

*im Bewusstsein* der nachteiligen Auswirkungen, die klimatische und ökologische Veränderungen, Landverödung, Ernährungssicherheit und Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, auf die humanitäre Lage und die Stabilität in Südsudan haben, die Regierung *auffordernd*, mit den lokalen Gemeinschaften an der Bewältigung dieser Herausforderungen zu arbeiten, *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Südsudans und die Vereinten Nationen über umfassende Risikobewertungen und Strategien für das Risikomanagement verfügen, um eine Informationsgrundlage für Programme im Zusammenhang mit diesen Faktoren zu schaffen, in Anerkennung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, Ressourcen aus der internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren, um Kapazitätsaufbauprogramme und den Technologietransfer zu unterstützen und die Resilienz Südsudans in Bezug auf die Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass sich die Führungsverantwortlichen Südsudans gegenüber der Bevölkerung des Landes verpflichtet haben, Wahlen abzuhalten, *unterstreichend*, dass der Regierung Südsudans die Hauptverantwortung für die Organisation und Finanzierung freier, fairer und friedlicher Wahlen zukommt, die auf inklusive, transparente, friedliche und der zeitlichen Planung entsprechende Weise durchgeführt und nicht durch Desinformation und andere Formen der Informationsmanipulation gestört werden sollen,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Erfüllung der in dem Fahrplan genannten Verpflichtungen der Übergangsregierung, *ferner in dem Bewusstsein*, dass freie, faire und im Rahmen eines friedlichen Prozesses durchgeführte Wahlen nur dann abgehalten werden können, wenn die Regierung Südsudans ihre Zusage zur raschen Umsetzung wesentlicher Kriterien für den Verfassungsprozess und zur Schaffung der Bedingungen für den Schutz des zivilgesellschaftlichen und politischen Raumes erfüllt, und dass die Umsetzung des Willens aller südsudanesischen Wahlberechtigten, die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe und Einbeziehung der Frauen und die sichere, konstruktive und vielfältige Einbeziehung der Jugend, der Menschen mit

Behinderungen, Binnenvertriebener, südsudanesischer Flüchtlinge sowie Angehöriger aller politischen Gruppen für einen Übergang zu einem stabilen, inklusiven, demokratischen und selbstständigen Staat von entscheidender Bedeutung ist,

*mit dem Ausdruck seiner Beunruhigung* über den Gewaltausbruch in dem Schutzort für Zivilpersonen in Malakal, bei dem mehrere Menschen getötet wurden und die Massenvertreibung von 8.000 Nuer in die Stadt Malakal auslöste, und *ferner betonend*, dass jede künftige Neuausweisung von Malakal als Schutzort für Zivilpersonen mit den in Ziffer 18 d) der Resolution 2567 (2021) festgelegten Kriterien vereinbar sein und die Bedürfnisse und den Willen der örtlichen Gemeinschaften berücksichtigen soll,

*in Würdigung* der Arbeit der UNMISS und *mit dem Ausdruck* seiner höchsten Anerkennung für die von den Friedenssicherungskräften der UNMISS und den truppen- und polizeistellenden Ländern getroffenen Maßnahmen zur Durchführung des Mandats der UNMISS in einem schwierigen Umfeld,

*feststellend*, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Mandat der UNMISS**

1. *beschließt*, das Mandat der UNMISS bis zum 30. April 2025 zu verlängern;
2. *beschließt*, dass das Mandat der UNMISS bezweckt, eine mehrjährige strategische Vision voranzubringen, die eine Rückkehr zum Bürgerkrieg und eine Eskalation der Gewalt in Südsudan verhindern, die Eigenständigkeit Südsudans ermöglichen und die kritischen Lücken bei der Schaffung eines dauerhaften Friedens auf lokaler und nationaler Ebene schließen, eine inklusive und rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung fördern und die in Ziffer 3 d) dargestellte Unterstützung für freie und faire friedliche Wahlen im Einklang mit dem Neubelebten Abkommen leisten soll;
3. *beschließt*, dass die UNMISS das folgende Mandat hat, *ermächtigt* die UNMISS, alle erforderlichen Mittel zu nutzen, um ihr Mandat wahrzunehmen, *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über alle Hindernisse bei der Mandatserfüllung zu informieren, und *betont*, dass der Schutz von Zivilpersonen bei Entscheidungen über die Nutzung der verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen Vorrang erhält;
  - a) *Schutz von Zivilpersonen*:
    - i) in Gebieten, in denen Gewalt aufflammt oder andauert und die dringender Aufmerksamkeit bedürfen, alle erforderlichen Mittel zu nutzen, um im Rahmen eines umfassenden und integrierten Ansatzes den wirksamen, raschen und dynamischen Schutz von Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, zu gewährleisten, und in dieser Hinsicht
      - Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich politisch motivierter Gewalt, insbesondere in Hochrisikogebieten, zu verhindern, davon abzuschrecken und zu unterbinden sowie rasch und wirksam gegen alle Akteure einzuschreiten, bei denen glaubhaft festgestellt wird, dass sie Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich in Lagern für Binnenvertriebene und dem Schutzort der UNMISS für Zivilpersonen, vorbereiten oder solche Angriffe begehen,
      - eine proaktive Entsendung und eine mobile, flexible, robuste und wirksame Aufstellung beizubehalten, einschließlich einer aktiven Patrouillentätigkeit zu Fuß und mit Fahrzeugen, insbesondere in Hochrisikogebieten, Lagern für Binnenvertriebene und den Schutzorten der UNMISS für Zivilpersonen, betonend, dass die UNMISS gemäß

dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen umfassend befugt ist, ihre mandatsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen,

- gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe zu ermitteln und davon abzusprechen, namentlich auch durch die verstärkte Umsetzung eines missionsweiten Systems für Frühwarnung und rasche Reaktion, das sich auf eine robuste, konfliktsensible Analyse, regelmäßige Kontakte und eine enge Abstimmung in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko stützt, insbesondere wenn die Regierung Südsudans nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten, und das die Häufigkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen der Mission zum Schutz von Zivilpersonen erfasst, analysiert und darüber Bericht erstattet und sicherstellt, dass die Gefahr sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten und in Postkonfliktsituationen in die Datenerhebungs-, Gefahrenanalyse- und Frühwarnsysteme der Mission einbezogen wird,
- Zivilpersonen zu schützen, die öffentliche Sicherheit der Schutzorte der UNMISS für Zivilpersonen und der nicht mehr als Schutzorte für Zivilpersonen ausgewiesenen Orte sowie die öffentliche Sicherheit innerhalb dieser Orte zu gewährleisten, gleichviel von wem die Gewalt ausgeht, eine flexible Kräfteaufstellung zu bewahren, die an eine Gefährdungsanalyse gebunden ist, rasch auf Gefahren in anderen Orten zu reagieren, rasch Eventualpläne zu erarbeiten, um Zivilpersonen während Krisen in den Schutzorten für Zivilpersonen und den nicht mehr als Schutzorte ausgewiesenen Orten zu schützen, und zu gewährleisten, dass die Präsenz in den nicht mehr als Schutzorte ausgewiesenen Orten und deren Schutz im Fall einer Verschlechterung der Sicherheitslage verstärkt werden kann;
  - ii) Frauen und Kindern besonderen Schutz zu bieten, namentlich durch den fortgesetzten und anhaltenden Einsatz der Beratungsfachkräfte der UNMISS für Kinderschutz, ihrer Beratungsfachkräfte für Frauenschutz und ihrer uniformierten und zivilen Beratungsfachkräfte für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, zum Zweck des Kapazitätsaufbaus bewährte Verfahren mit den maßgeblichen lokalen Interessenträgern auszutauschen, weiter von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt abzuschrecken, sie zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch aktive Maßnahmen zum Schutz der Zivilpersonen, denen sexuelle Gewalt droht, und der Überlebenden sexueller Gewalt, gleichviel von wem sie ausgeht, und durch die Erleichterung des Zugangs zu Organisationen, die Dienste und Unterstützung für Überlebende anbieten, darunter medizinische Dienste, Dienste auf dem Gebiet der sexuellen, reproduktiven und psychischen Gesundheit und psychosoziale sowie rechtliche und sozioökonomische Dienste;
  - iii) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der UNMISS zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen, Jugendliche und Kinder, und dabei auch die Verhütung, Milderung und Beilegung von Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, unter anderem durch die Unterstützung von den Gemeinwesen getragener Prozesse im Bereich des Friedensdialogs, im Einklang mit faktengestützten bewährten Verfahren und auf der Grundlage einer geschlechtersensiblen Analyse des Konflikts und der politischen Ökonomie sowie einer konfliktsensiblen Analyse, durch Vermittlung und durch die Einbindung der lokalen Bevölkerung, um eine dauerhafte lokale und nationale Aussöhnung zu fördern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltprävention und der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist;
  - iv) auf der Grundlage einer robusten geschlechtsspezifischen Konfliktanalyse ein sicheres Umfeld für die sichere, in Kenntnis der Sachlage erfolgende, freiwillige und würdevolle Rückkehr, Umsiedlung, Neuansiedlung oder Integration von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in Aufnahmegesellschaften zu fördern, in Fällen und an

Orten, in denen günstige Bedingungen bestehen, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechtssituation und die Förderung der Menschenrechtseinhaltung, die Koordinierung mit der Polizei, mit Sicherheits- und staatlichen Institutionen und mit zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten, die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten sowie anderer Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die Rechenschaftspflicht zu fördern, wobei zu jeder Zeit die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht einzuhalten sind;

v) die Bedingungen für die sichere und freie Bewegung nach, aus und um Juba schaffen zu helfen, unter anderem an den Wegen in die Stadt und aus der Stadt sowie den Hauptkommunikations- und -verkehrswegen innerhalb Jubas, einschließlich des Flughafens;

vi) bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten zu berücksichtigen, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten und sie in diesem Zusammenhang in geeigneter Weise und im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen zu handhaben, wobei festzustellen ist, dass die Nachhaltigkeit der Unterstützung von Frieden und Sicherheit durch die Umsetzung der Strategie der Hauptabteilung Operative Unterstützung der Vereinten Nationen „Der künftige Weg: Umweltstrategie für Friedensmissionen 2023-2030“ verbessert wird, die den Schwerpunkt auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen und ein positives Vermächtnis der Mission legt und das Ziel eines Übergangs zu erneuerbaren Energien, einer Senkung des Müllaufkommens, des Wasser- und des Stromverbrauchs in den Missionen festlegt, um die Sicherheit zu erhöhen, Kosten zu sparen, Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen, der Mission zu nutzen und zu einem positiven Infrastrukturerbe für die Aufnahmegemeinden beizutragen;

*b) Schaffung förderlicher Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe:*

i) in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe förderlich sind, um im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des gesamten humanitären Personals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere auch für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu ermöglichen und zu diesem Zweck auch geschlechtersensible Risikobewertungen zu den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels bereitzustellen;

ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten, unter anderem durch die Verringerung und Beseitigung der Bedrohung durch explosive Kampfmittel, und die Sicherheit der zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;

*c) Unterstützung der Durchführung des Neubelebten Abkommens und des Friedensprozesses:*

i) mittels Guter Dienste den Friedensprozess und die Schaffung der Bedingungen zu unterstützen, die für die volle Durchführung des Neubelebten Abkommens und des Abkommens über den Fahrplan für ein friedliches und demokratisches Ende der

Übergangsperiode des Neubelebten Abkommens förderlich sind, um eine weitere Eskalation der politischen Gewalt zu verhindern und die tieferen Konfliktursachen anzugehen, unter anderem durch Beratung, technische Hilfe und Abstimmung mit den in Betracht kommenden regionalen Akteuren, um insbesondere aus dem Nationalen Dialog zu lernen, eine bedeutende politische Reform auf den Weg zu bringen und weiter einen südsudanesischen Dialog darüber zu führen, wie die Machtaufteilung und der friedliche politische Wettbewerb gefördert werden können;

ii) alle Parteien unter anderem mittels Beratungsfachkräften für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen darin zu unterstützen, die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe und die wirksame Mitwirkung der Frauen und die konstruktive, diverse und wirksame Mitwirkung der Zivilgesellschaft, der Jugend und anderer marginalisierter Gruppen am Friedensprozess, an den Organen und Institutionen der Übergangsregierung, an allen Maßnahmen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung, unter anderem an der Unrechtsaufarbeitung, an Wahl-, Gerichts-, Gesetzes- und institutionellen Reformen, dem Verfassungsgebungsprozess und der Transformation des Sicherheitssektors zu gewährleisten, einen offenen, freien, inklusiven und sicheren zivilen und politischen Raum zu fördern und sicherzustellen, dass der Schutz, die Rechte, das Wohlergehen und die Selbstbestimmungsfähigkeit der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder voll in diese Prozesse einbezogen und ihre Auffassungen und Bedürfnisse bei der Gestaltung dieser Prozesse umfassend berücksichtigt werden;

iii) an dem Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, der Rekonstituierten gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission und anderen Durchführungsmechanismen mitzuwirken und sie bei der Erfüllung ihrer Mandate zu unterstützen, auch auf subnationaler Ebene;

iv) in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen regionalen und internationalen Partnern in Bezug auf die Wahlhilfe, im Einklang mit dem Neubelebten Abkommen und unter Wahrung der politischen Neutralität der UNMISS Gute Dienste zu leisten und der Regierung Südsudans und anderen maßgeblichen Parteien technische Hilfe und Beratung zukommen zu lassen und dabei den Schwerpunkt zu legen auf 1) sachverständige Beratung zu technischen Aspekten der Durchführung von Wahlen, 2) die Unterstützung von Programmen zur Wähleraufklärung, um Gewalt im Umfeld von Wahlen zu verhüten und zu bekämpfen, 3) die laufende Abhaltung von Schulungen und Dialogen zwischen allen politischen Akteuren mit voller, gleichberechtigter, konstruktiver und sicherer Teilhabe der Frauen, jungen Menschen, Rückkehrerinnen und Rückkehrer, Binnenvertriebenen, Flüchtlinge und Angehörigen anderer schwächerer Bevölkerungsgruppen, um Spannungen während der gesamten Wahlperiode abzubauen, und 4) technische und logistische Hilfe bei der Schaffung günstiger Bedingungen für freie und faire und im Rahmen eines friedlichen Prozesses ablaufende Wahlen, und stellt fest, dass der Sicherheitsrat die zusätzliche Unterstützung durch die UNMISS anhand der von den südsudanesischen Behörden erzielten Fortschritte vor der Durchführung der Ziffern 6, 7 und 8 fortlaufend bewerten und überprüfen wird;

v) in Zusammenarbeit und Abstimmung mit Entwicklungspartnern und Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinwesen die Umsetzung geschlechtersensibler Programme zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen zu unterstützen und lokale Entwaffnungsinitiativen zu ergänzen, mit besonderem Augenmerk auf Mitgliedern bewaffneter Gruppen, die nicht in die Erforderlichen Vereinten Streitkräfte integriert werden können oder wollen, sowie auf Frauen und jungen Menschen;



vi) technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zu nutzen, um die Regierung Südsudans und nichtstaatliche Stimmen Südsudans bei der Stärkung, Ausweitung und Reform aller Komponenten des Rechtsstaats und des Justizsektors auf konflikt sensible und geschlechtergerechte Weise und im Einklang mit den Bestimmungen des Friedensabkommens zu unterstützen, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die Rechenschaftspflicht zu fördern, unter anderem mit Hilfe der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, und von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, unter Verwendung eines Ansatzes, der die Überlebenden in den Mittelpunkt stellt und Maßnahmen für den Schutz der Opfer und Zeuginnen und Zeugen beinhaltet;

vii) sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte und Regierungsbedienstete nach einer robusten, konflikt sensiblen Analyse und unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird und dass Kapazitätsaufbauhilfe für zivile Institutionen auf der Grundlage einer konflikt sensiblen Analyse erfolgt, in deren Rahmen die Nutzung der Unterstützung und die Umsetzung der Maßnahmen für die Folgenbegrenzung überwacht werden und darüber Bericht erstattet wird;

viii) bei der Verfolgung der strategischen Vision und in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen, um der Regierung Südsudans und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Schaffung eines günstigen rechtlichen, politischen und sozioökonomischen Umfelds zu helfen, das die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe, Mitwirkung und Vertretung der Frauen auf allen Ebenen im Einklang mit der im Neubelebten Abkommen festgelegten 35-Prozent-Quote als Wählerinnen, Kandidatinnen, Wahlbeobachterinnen, bei der Frühwarnung, bei der Beseitigung von Hindernissen, Bedrohungen und Risiken für die Führungsrolle und Handlungsfähigkeit der Frauen bei Wahlen und bei der Aufrechterhaltung und Förderung des Friedens und der Sicherheit und beim Schutz von Zivilpersonen, auch durch die Einbindung von Frauennetzwerken als Partner beim Schutz, gewährleistet;

*d) Beobachtung und Untersuchung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen sowie Berichterstattung darüber:*

i) Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, und alle Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, sowie nach Möglichkeit die Befehlsketten und Entscheidungsstrukturen, die zu Menschenrechtsübergriffen und -verletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht geführt haben, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und sofort öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

ii) die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, zu beschleunigen und zu diesem Zweck unter anderem sicherzustellen, dass diese Regelungen zeitnahe Maßnahmen zur Abschreckung von und zur Verhütung und Bekämpfung von Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt fördern, und den Überwachungs- und Bericht-

erstattungsmechanismus für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu stärken;

iii) in Zusammenarbeit mit der Sonderberaterin der Vereinten Nationen für die Verhütung von Völkermord Fälle von Hetze und Aufstachelung zu Gewalt zu beobachten, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

iv) sich nach Bedarf mit den internationalen, regionalen, gemeindenahen und nationalen Mechanismen und den maßgeblichen lokalen Interessenträgern, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergrieße, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, beobachten, untersuchen, strafrechtlich verfolgen und darüber Bericht erstatten, abzustimmen, geeignete Informationen mit ihnen auszutauschen und ihnen gegebenenfalls technische Unterstützung, auch auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, zu leisten;

4. *beschließt*, die Gesamttruppenstärke der UNMISS mit einer Obergrenze von 17.000 Soldatinnen und Soldaten und einer Obergrenze von 2.101 Polizeikräften, einschließlich 88 Justiz- und Strafvollzugsberatungskräften, beizubehalten, und *bekundet* seine Bereitschaft, Anpassungen der Truppenstärke und der Kapazitätsaufbauaufgaben der UNMISS auf der Grundlage der Sicherheitsbedingungen vor Ort und der Durchführung der in Ziffer 9 genannten vorrangigen Maßnahmen zu erwägen;

#### **Friedensprozess in Südsudan**

5. *verlangt*, dass alle Konfliktparteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, achten, und *verlangt*, dass alle Konfliktparteien und anderen bewaffneten Akteure die Kampfhandlungen in ganz Südsudan umgehend einstellen und einen politischen Dialog aufnehmen, *erinnert* die Behörden Südsudans daran, dass sie die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Südsudan tragen, *verlangt*, dass alle Parteien jegliche Form von Gewalt gegen Zivilpersonen, darunter geschütztes Personal der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, einschließlich national und lokal rekrutierten Personals, sowie geschütztes Sanitätspersonal, unterlassen, fordert ferner alle Parteien auf, jede Form von destabilisierenden Aktivitäten, Aufstachelung zu Hass und Gewalt sowie Fehlinformations- und Desinformationskampagnen gegen die UNMISS, auch in den sozialen Medien, unterlassen und die Einschränkungen und Behinderungen der Bewegungsfreiheit der UNMISS beenden, und *verlangt ferner*, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans die in dem Neubelebten Abkommen erklärte dauerhafte Waffenruhe und alle früheren Waffenruhevereinbarungen und Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten umsetzen, einschließlich der in der Erklärung von Rom eingegangenen Verpflichtungen;

6. *bringt seine tiefe Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Durchführung des Neubelebten Abkommens *zum Ausdruck*, fordert die Führungsverantwortlichen Südsudans nachdrücklich auf, politischen Willen zu zeigen und gegenseitiges Vertrauen aufzubauen, fordert die Parteien dringend auf, in einem Geist des Konsenses und der Kompromissbereitschaft einen offenen und konstruktiven Dialog über den Weg zur Überwindung dieser Situation und zur vollen Durchführung des Neubelebten Abkommens zu führen, und fordert insbesondere die Verwendung eines einzelnen Staatskassenkontos und die erforderlichen Prüfungen, Überprüfungen und zusätzlichen Instrumente für ein offenes, transparentes und wettbewerbsfähiges Ölvermarktungssystem, das Korruption ausmerzt, damit die südsudanesische Öffentlichkeit vom Ölreichtum des Landes profitieren kann, *fordert* die Parteien *auf*, das Neubelebte Abkommen uneingeschränkt durchzuführen, so auch indem sie die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellen, die mit ihm eingesetzten Institutionen unverzüglich einzurichten und die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe der

Frauen an allen Maßnahmen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung sowie die Einbeziehung der Jugend, der Glaubensgemeinschaften und der Zivilgesellschaft darin zu gewährleisten, *betont* die Notwendigkeit, zügig Sicherheitsbestimmungen abzuschließen, alle Übergangsinstitutionen einzurichten und Fortschritte bei den Übergangsreformen zu erzielen, so auch im Hinblick auf die Schaffung eines freien und offenen zivilgesellschaftlichen Raums, einen alle Seiten einbeziehenden Prozess der Ausarbeitung einer Verfassung sowie wirtschaftliche Transparenz und eine Reform der öffentlichen Finanzverwaltung, *anerkennt* die nachteiligen Auswirkungen der Korruption und des Missbrauchs öffentlicher Gelder auf die Fähigkeit der Regierung Südsudans, Dienstleistungen für die Bevölkerung des Landes bereitzustellen, und *betont ferner*, dass die Wirtschaftslenkung verbessert werden muss, um wirksame nationale Strukturen für die Steuereinzahlung und die Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten und so die Umsetzung des Regulierungsrahmens, der für einen politischen Übergang unerlässlich ist, und die Deckung der humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung zu finanzieren;

7. *betont*, dass die Organisation und Finanzierung freier und fairer Wahlen in der Verantwortung der südsudanesischen Behörden liegt, *fordert* die Regierung Südsudans *mit Nachdruck auf*, den für eine dauerhafte südsudanesische Finanzierung von Wahlen geeigneten Rechtsrahmen zu beschließen, *fordert ferner* die Regierung Südsudans und alle nationalen Interessenträger *mit Nachdruck auf*, die Vorbereitung freier und fairer friedlicher Wahlen sicherzustellen, die auf transparente, glaubhafte, friedliche und fristgemäße Weise durchgeführt werden und den Willen aller Südsudanensinnen und Südsudanesen zum Ausdruck bringen, mit der vollen, gleichberechtigten, konstruktiven und sicheren Teilhabe der Frauen und der sicheren, konstruktiven und diversen Beteiligung von jungen Menschen, Menschen mit Behinderungen, südsudanesischen Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und Angehörigen aller politischen Gruppen, was für einen Übergang zu einem stabilen, inklusiven, demokratischen und selbstständigen Staat von entscheidender Bedeutung ist, und *unterstreicht* in dieser Hinsicht, dass die Wahlhilfe durch UNMISS den in Ziffer 3 c) iv) festgelegten Schwerpunkten folgen soll;

8. *fordert* die Regierung Südsudans sowie alle maßgeblichen Parteien *auf*, für ein Umfeld zu sorgen, das einem offenen politischen Dialog förderlich ist, der mit dem Neubelebten Abkommen im Einklang steht und eine freie und konstruktive politische Debatte, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, einschließlich für die Zivilgesellschaft, Oppositionsparteien und Mitglieder der Presse, Versammlungsfreiheit, gleichen Zugang zu den Medien, einschließlich staatlicher Medien, die Sicherheit aller politischen Akteure, Bewegungsfreiheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Präsenz einheimischer und internationaler Wahlbeobachterinnen und -beobachter und Zeuginnen und Zeugen, Journalistinnen und Journalisten, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten und Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, beinhaltet;

9. *fordert* die Regierung Südsudans und alle maßgeblichen Akteure *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die folgenden vorrangigen Aufgaben zu erfüllen:

- robuste konflikt sensible Analysen zu nutzen, um in einer ihren anwendbaren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht entsprechenden Weise Zivilpersonen zu schützen und die Sicherheit der nicht mehr als Schutzorte für Zivilpersonen ausgewiesenen Orte zu gewährleisten, gegen die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Lager gerichtete Gewalt und Kriminalität zu verhindern und zu bekämpfen und alle an diesen Orten eingesetzten Sicherheitskräfte in angemessener Weise zu überprüfen,
- bei der Schaffung eines günstigen politischen Umfelds für die Wahlen Fortschritte zu erzielen und dazu unter anderem den in der Einschätzung des Generalsekretärs vom 17. Oktober 2023 (S/2023/784) umrissenen wesentlichen Zielkriterien Vorrang

einzuräumen und namentlich auch die politische Gewalt zu verringern und sicherzustellen, dass wichtige Aufgaben im Einklang mit den Grundsätzen einer inklusiven Staats- und Regierungsführung erfüllt werden,

- alle Obstruktionen der UNMISS zu beenden, unter anderem die Obstruktionen, die die UNMISS an der Wahrnehmung ihres Mandats, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu überwachen und zu untersuchen, hindern, und sofort damit aufzuhören, internationale und nationale humanitäre Akteure daran zu hindern, Zivilpersonen zu helfen, und die Bewegungsfreiheit für den Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen zu ermöglichen,
- bei der unverzüglichen Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen voranzukommen, unter anderem durch die regelmäßige und angemessene Bezahlung der Erforderlichen Vereinten Streitkräfte, die den Haushaltsausgaben für den Nationalen Sicherheitsdienst und die südsudanesischen Präsidialgarde entspricht, sowie durch die Zuweisung klarer Aufgaben an diese Streitkräfte im Einklang mit der Strategischen Verteidigungs- und Sicherheitsüberprüfung gemäß dem Neubelebten Abkommen,
- ohne weitere Verzögerung eine Vereinbarung mit der Afrikanischen Union über die Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan zu schließen, seine effektive Einrichtung einzuleiten, die Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung und die Behörde für Entschädigung und Wiedergutmachung einzurichten und Mechanismen bereitzustellen, die der Zivilgesellschaft, Opfern und Zeuginnen und Zeugen eine sichere Beteiligung an diesen Mechanismen ermöglicht, ohne dass sie Repressalien oder Vergeltung befürchten müssen;

10. *fordert* die Regierung Südsudans *erneut auf*, die in dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Südsudans und den Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen einzuhalten und umgehend aufzuhören, die UNMISS bei der Durchführung ihres Mandats zu behindern, *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, Maßnahmen zur Abschreckung von feindseligen oder anderen Handlungen zu ergreifen, die die UNMISS oder internationale und nationale humanitäre Akteure behindern, und die für solche Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz und die Sicherheit sowie die Bewegungsfreiheit des Personals und Geräts der UNMISS und ihren ungehinderten und sofortigen Zugang zu gewährleisten, *erinnert* die Regierung Südsudans daran, dass die UNMISS und ihre Auftragnehmer gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen keine vorherige Genehmigung oder Erlaubnis benötigen, um ihre mandatsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen, und dass ihnen in ganz Südsudan unverzüglich volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewähren ist, *erklärt*, dass die UNMISS, um ihr Mandat ausführen zu können, unbedingt in der Lage sein muss, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu beobachten, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten und alle ihre Stützpunkte uneingeschränkt zu nutzen, und *fordert* die Regierung Südsudans *nachdrücklich auf*, den reibungslosen Betrieb aller UNMISS-Stützpunkte zu erleichtern und ein Umfeld wechselseitiger Zusammenarbeit zu schaffen, in dem die UNMISS und ihre Partner ihre Arbeit durchführen können;

11. *verlangt*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, darunter sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, sofort einstellen, *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, den Aktionsplan für die Streitkräfte zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und den Aktionsplan der Südsudanesischen Nationalpolizei zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten dringend zu erneuern und umzusetzen, die für diese

Rechtsverletzungen und Übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, um den herrschenden Kreislauf der Straflosigkeit zu durchbrechen, und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die laufenden Untersuchungen der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in einer ihren internationalen Verpflichtungen entsprechenden Weise zügig und transparent abzuschließen, *ermutigt* sie, die Berichte über diese Untersuchungen zu veröffentlichen, und *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, die Zunahme von Hetze und ethnisch motivierter Gewalt sofort zu verurteilen und zu bekämpfen und die Aussöhnung unter der Bevölkerung zu fördern, die Zunahme von Hetze und ethnisch motivierter Gewalt zu bekämpfen und die Aussöhnung unter der Bevölkerung zu fördern;

12. *verlangt*, dass alle Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen, auch entlang des Nil-Korridors, zu allen Hilfebedürftigen in ganz Südsudan, insbesondere Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und Rückkehrerinnen und Rückkehrern, sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für diese gestatten und damit aufhören, Krankenhäuser, Schulen und andere zivile Räumlichkeiten für Zwecke zu verwenden, die sie zu Angriffszielen machen könnten, *betont* die Verpflichtung, das gesamte Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, einschließlich national und lokal rekrutierten Personals, seine Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu schonen und zu schützen, *betont*, dass jede Rückkehr von Binnenvertriebenen oder Flüchtlingen freiwillig, in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen muss und dass dieses Gebot auch für alle anderen dauerhaften Lösungen gilt, die sie betreffen, und *stellt fest*, dass die Bewegungsfreiheit der Zivilpersonen und ihr Recht, Asyl zu suchen, geachtet werden sollen;

13. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, Fragen betreffend Wohnraum, Boden und Grundbesitz zu klären, um dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge herbeizuführen, auch durch Maßnahmen zur Ausarbeitung einer Nationalen Bodenpolitik, und ein sicheres Umfeld für die sichere, in Kenntnis der Sachlage erfolgende, freiwillige und würdevolle Rückkehr, Umsiedlung, Neuansiedlung oder Integration von südsudanesischen Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in Aufnahmegemeinschaften zu schaffen, in Fällen und an Orten, in denen günstige Bedingungen bestehen;

14. *fordert* die Parteien *auf*, die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe und Mitwirkung der Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen der politischen Führung, des Friedensprozesses, der Übergangsregierung und der andauernden Reformprozesse im Rahmen des Friedensabkommens sicherzustellen, *fordert* die Parteien *ferner auf*, die Notwendigkeit anzuerkennen, von Frauen geführte Organisationen, Akteurinnen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und Menschenrechtsverteidigerinnen vor Bedrohungen und Vergeltungsakten zu schützen und ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem sie ihre Arbeit frei durchführen können, und ihren in dem Neubelebten Abkommen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich Inklusivität, unter anderem im Hinblick auf nationale Vielfalt, Geschlecht, Alter und regionale Vertretung nachzukommen, um die Einhaltung der Mindestquote von 35 Prozent für die Vertretung von Frauen auf allen Ebenen, die bislang noch nicht verwirklicht wurde, zu gewährleisten, *bedauert* die geringe Beteiligung der Frauen am Fahrplan für den Übergangsprozess und *befürwortet* ihre konstruktive Mitwirkung an dessen Umsetzung;

15. *verurteilt* die anhaltenden sexuellen Gewalthandlungen, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, und *verlangt*, dass alle Konfliktparteien und alle anderen bewaffneten Akteure die weitere Begehung sexueller Gewalttaten verhindern und die in Resolution [2467 \(2019\)](#) geforderten Maßnahmen umsetzen, um einen Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu

verfolgen, der die Überlebenden in den Mittelpunkt stellt, und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen, insbesondere gegebenenfalls auch durch zügige Ermittlungen, die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der Tatverantwortlichen sowie durch entsprechende Wiedergutmachung für die Opfer, und *fordert* die Verteidigungskräfte des südsudanesischen Volkes, die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition und die Nationale Heilsfront *mit allem Nachdruck auf*, ihre gemeinsamen und einseitigen Verpflichtungen sowie Aktionspläne zur Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten vollständig umzusetzen;

16. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten in Südsudan beteiligten Parteien *mit großem Nachdruck auf*, die Maßnahmen durchzuführen, die in den von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 19. Juli 2023 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan gefordert werden, *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, den Umfassenden Aktionsplan von Januar 2020 zur Beendigung und Verhütung aller schweren Rechtsverletzungen an Kindern vollständig durchzuführen, und *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten durchzuführen und den rechtlichen Rahmen für den Schutz der Rechte der Kinder in Südsudan zu stärken;

17. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, unter Kenntnisnahme des Kapitels V Artikel 3.2.2 des Neubelebten Abkommens, allen Opfern und Überlebenden sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen im Rahmen dieser Prozesse durch die Bereitstellung rechtlicher und medizinischer Unterstützung und psychosozialer Beratung zu fördern, *stellt fest*, dass die Durchführung von Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung, einschließlich der in dem Neubelebten Abkommen enthaltenen Maßnahmen, Schlüsselvoraussetzung für Heilung und Aussöhnung ist, *fordert* die Regierung Südsudans *nachdrücklich auf*, dem Ausbau, der Reform und der Stärkung aller Komponenten des Rechtsstaates und des Justizsektors Vorrang einzuräumen, so auch auf der subnationalen Ebene, um den Schutz von Zivilpersonen zu stärken, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die für Rechtsverletzungen Verantwortlichen, einschließlich für die von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte beschriebenen schweren Rechtsverletzungen an Kindern, verstärkt zur Rechenschaft zu ziehen, *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Einrichtung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan zu unterstützen, und *fordert* die Regierung Südsudans und die Afrikanische Union *auf*, ihren derzeitigen Stillstand zu überwinden und den Hybriden Gerichtshof für den Südsudan einzurichten;

18. *bekundet* seine Absicht, verdeutlicht durch die Verabschiedung der Resolutionen [2206 \(2015\)](#), [2290 \(2016\)](#), [2353 \(2017\)](#), [2428 \(2018\)](#), [2471 \(2019\)](#), [2521 \(2020\)](#), [2577 \(2021\)](#) und [2633 \(2022\)](#), alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, *betont* die Unantastbarkeit der Schutzorte der Vereinten Nationen, *unterstreicht*, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf Personal und Räumlichkeiten der UNMISS und auf jegliches humanitäre Personal verantwortlich sind oder daran mitbeteiligt waren, möglicherweise die Benennungskriterien erfüllen, *nimmt Kenntnis* von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 20. Februar 2018 über die Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan ([S/2018/143](#)), laut dem die ständige weitere Lieferung von Waffen und Munition nach Südsudan die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und die Fähigkeit der UNMISS zur Ausführung ihres Mandats unmittelbar beeinträchtigt hat, *unterstreicht* die vom Sicherheitsrat in Resolution [2428 \(2018\)](#) verabschiedeten Maßnahmen, einschließlich des Waffenembargos, um den Parteien die Mittel zur Fortsetzung der Kampfhandlungen zu entziehen und um Verstöße gegen das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang

zu verhindern, und *verlangt*, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen, zu verhindern, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, auf direktem oder indirektem Weg in das Hoheitsgebiet Südsudans geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegt;

### **Einsätze der UNMISS**

19. *verweist* auf seine Resolution [2086 \(2013\)](#), *bekräftigt* die in der Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2015/22](#) dargelegten Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und *stellt fest*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist und der Sicherheitsrat die volle Durchführung der von ihm erteilten Mandate erwartet;

20. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Planung und Durchführung der Einsätze der UNMISS im Rahmen ihres Mandats und ihres Einsatzgebiets und im Einklang mit den bestehenden Richtlinien und Vorschriften der Vereinten Nationen die in Ziffer 20 der Resolution [2625 \(2022\)](#) aufgeführten Tätigkeiten und die darin festgelegten bestehenden Verpflichtungen uneingeschränkt durchzuführen beziehungsweise zu erfüllen;

### **Unterstützung durch die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft:**

21. *bekräftigt* die Ziffern 21 bis 28 der Resolution [2677 \(2023\)](#);

### **Berichterstattung:**

22. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin monatlich über Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und über Obstruktionen der UNMISS Bericht zu erstatten;

23. *ersucht ferner* die UNMISS, in Anbetracht des erhöhten Gewaltrisikos vor Wahlen, in Abstimmung mit dem Generalsekretär jeweils 90, 60 und 30 Tage vor jeder Wahl über die Sicherheitslage Bericht zu erstatten und darin Bewertungen über den Schutz von Zivilpersonen und den Schutz der Truppe aufzunehmen, unter anderem auch hinsichtlich der Bedrohung der Sicherheitslage durch Gewalt zwischen Volksgruppen, wobei etwaige Versäumnisse zu beheben sind;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in einem umfassenden schriftlichen Bericht, der innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 90 Tage vorzulegen ist, über die Wahrnehmung des Mandats der UNMISS und über die Obstruktionen Bericht zu erstatten, auf die die UNMISS dabei stößt, und unterstreicht, dass diese Berichterstattung integrierte, fakten- und datengestützte Analysen, strategische Bewertungen und offenen Rat für den Sicherheitsrat enthalten und Folgendes umfassen soll:

- Angaben dazu, ob und wie die gemäß Ziffer 3 von ihr durchgeführten Aktivitäten zum Voranbringen der in Ziffer 2 beschriebenen strategischen Vision beigetragen haben und welchen Herausforderungen und Hindernissen sich die Mission dabei gegenüber sah, wobei die Daten heranzuziehen sind, die durch das Umfassende Planungs- und Leistungsbewertungssystem, die Umsetzung des Integrierten Rahmens für die Ergebnismessung und die Rechenschaftslegung in der Friedenssicherung durch die Mission und andere Instrumente zur strategischen Planung und Leistungsmessung erhoben und analysiert wurden, um die Wirksamkeit der Mission und ihre Gesamtleistung zu beschreiben, einschließlich Informationen über nicht erklärte Vorbehalte und

Weigerungen, an Patrouillen teilzunehmen oder diese durchzuführen, und deren Auswirkung auf die Mission sowie darüber, wie mit den gemeldeten Fällen von ungenügender Leistung umgegangen wird,

- Angaben zu den Fortschritten in Bezug auf die unter den Ziffern 5, 6, 7 und 8 genannten Elemente,
- Angaben zur Durchführung der in Ziffer 9 genannten vorrangigen Maßnahmen,
- Angaben zur Umsetzung der in Ziffer 20 genannten Kapazitäten und Verpflichtungen bei der Planung und Durchführung der Einsätze der Mission, so auch im Hinblick auf ihre Aufstellung und Präsenz, speziell verbesserte Bewegungsmöglichkeiten, Teamstandorte und vorübergehende Einsatzstützpunkte,
- Analysen von Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, die den Frieden und die Sicherheit in Südsudan und die Mandatserfüllung der UNMISS beeinträchtigen könnten,
- gegebenenfalls Empfehlungen an den Sicherheitsrat für Maßnahmen zur Bewältigung von Hindernissen, die durch Instrumente zur strategischen Planung und Leistungsbeurteilung ermittelt wurden;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---